

## Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen

### Schutzzonenreglement

Für die Quellfassung Strässler der Wasserversorgung Rossau, Mettmenstetten

#### I. Begriffe, Geltungsbereiche, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1: Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quellwassers und der Quellwasserfassung der Wasserversorgung Rossau erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2: Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II und II b) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Quellfassung Strässler bilden die Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Art. 3: Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1:1000 des Ingenieurbüros Peter Ott, Mettmenstetten, vom 3. Juli 1984. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.
- Art. 4: Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

## II. Nutzungsbeschränkung

### 1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 5:

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich lit. b verboten.
- b) Das Erstellen folgender Bauten und Anlagen ist erlaubt:
  - Hochbauten mit Schmutzwasseranfall (häuslicher Abwasser) mit Anschluss an die Kanalisation
  - Freistehende Tankanlagen für die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke, sofern besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und der Gesamtinhalt pro Schutzbauwerk 30'000 Liter nicht übersteigt (eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten, WVF vom 28.9.1981).
  - Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen nur, wenn dieselben dicht erstellt und periodisch kontrolliert werden.
- c) Das Erstellen von erdverlegten Tankanlagen, Materiallagern oder Auffüllungen mit löslichen Stoffen, Altautosammelplätzen, Ablagerungen von Kehrichtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfe, Kläranlagen, Sickerschächten und Abstellgleisen ist verboten.
- d) Bei der Erstellung von Strassen mit häufigem Verkehr mit gewässergefährdenden Stoffen sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen. Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) diesen Vorschriften anzupassen. Für untergeordnete Strassen sind keine besonderen Massnahmen zu treffen. Der Einsatz von Herbiziden im Strassenbereich ist verboten.

e) Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss und Autowaschplätze sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitungen zu versehen. Für Parkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.

f) Die Erstellung folgender Bauten und Anlagen bedarf eine Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz:

- Tankanlagen und Gebindelager für wassergefährdende Flüssigkeiten.
- Anpassungen bestehender Tank- und Gebindelager an die Anforderungen für die Schutzzone.
- Tiefbauarbeiten mit nur kurzfristiger Entblössung des Grundwasserspiegels. Solche mit längeren Entblössung sowie Injektionen und Dichtungswände sind nicht zugelassen.
- Auffüllungen mit wasserungefährdendem Material und Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen.

g) Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidegang, Ackerbau, Gartenbau und Intensivkulturen sind unter folgenden Einschränkungen erlaubt:

Zu beachten sind die im nachgeführten Pflanzenschutzmittelverzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis mit besonderem Signet gekennzeichnet.

Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten. Insbesondere darf auch keine Jauche und kein flüssiger Klärschlamm auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden ausgebracht werden.

h) Das Behandeln von Nutzholz mit Forstchemikalien ist verboten.

## 2. Engere Schutzzone II b

- Art. 6: Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone II b folgende Nutzungsbeschränkungen:
- a) Das Erstellen neuer Hoch- und Tiefbauten ist verboten.
  - b) Strassen mit Ausnahme von lit. c dürfen nicht durch die engere Schutzzone führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baues und Betriebes der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen. Insbesondere gilt Abschnitt d) von Art. 5.  
Bahnanlagen sind den Strassen gleichgestellt.
  - c) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.
  - d) Die Verwendung von Klärschlamm, Frisch- und Rohkompost ist verboten.

## 3. Engere Schutzzone (Zone II)

- Art. 7: Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone II folgende Nutzungsbeschränkungen:
- a) Das Erstellen von Parkplätzen, Autowaschplätzen, Abwasserleitungen und Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport von wassergefährdenden Stoffe ist verboten.
  - b) Wenn aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen Abwasserleitungen durch die Zone II verlegt werden müssen, ist eine Bewilligung der Baudirektion einzuholen. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort ersichtlicht machen und auch zurückhalten (Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre, etc.). Hausanschlüsse dürfen keine erstellt werden. Die Dichtheit ist während der ersten drei Jahre jährlich , später alle drei Jahre zu kontrollieren.

- c) Forst- und Landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidegang und Ackerbau sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

Bei der Anwendung von Handelsdünger, "Gülle", Mist und Reife-  
kompost gelten die Düngerrichtlinien der landwirtschaftlichen  
Forschungsanstalten 1).

Bezüglich dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist grösste  
Zurückhaltung zu üben. Es gelten die gleichen Beschränkungen  
wie in der weiteren Schutzzone (Zone III).

Ein abtriften durch Wind oder oberflächliches Abfliessen  
zum Fassungsbereich (Zone I) hin muss ausgeschlossen sein.

Beim Ausbringen von Dünge- und Spritzmitteln darf der Boden  
weder gefroren, mit Schnee bedeckt, noch wassergesättigt  
sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach  
starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schnee-  
schmelze zu unterlassen.

- d) Das oberflächliche Abfliessen von Jauche zur Fassung hin  
muss ausgeschlossen sein.

Pro Gabe sollen nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> je Hektare ausge-  
bracht werden. Pro Jahr sind 2 - 3 Gaben zulässig.  
Diese sind gleichmässig zu verteilen.

Verschlauchungen für Jauche sind nicht gestattet.  
Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind  
zu vermeiden.

- e) Landwirtschaftliche Intensivnutzung wie Garten-, Obst-,  
Wein- und Gemüsebau bedarf einer Bewilligung des Amtes  
für Gewässerschutz und Wasserbau.

- f) Die Erstellung von Sportplätzen, Liegewiesen und Parkanlagen  
ist erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von  
Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht  
vertragen, und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausser-  
halb der Zone II befinden.

- g) Das Erstellen von Zeltplätzen und Schwimmbecken ist ver-  
boten.

- 1) Mitteilung für die schweizerische Landwirtschaft:

- Düngerrichtlinie für den Acker- und Futterbau  
Nr. 2/72

- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von  
Düngermitteln  
Nr. 8/74

### 3. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 8:

Zusätzlich zu den in den Art. 5,6 und 7 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Bestimmungen:

Ausser Wald und Dauerwiesen ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen.
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe.
- Jede Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln.
- Die Benützung als Sportplatz, Liegewiese oder Parkanlage.

### III. Spezielle Massnahmen

Art. 9:

Ausserhalb des Waldes ist der Fassungsbereich einzuzäunen. Auf Zusehen hin kann auf eine Umzäunung verzichtet werden, solange keine Misstände auftreten und der Fassungsbereich (Zone I) im Gelände deutlich markiert ist (z.B. durch Bepflanzung mit Büschen, etc.)

Art. 10:

Massnahmen zur Behebung bestehender Misstände sind insbesondere:

- Die bestehenden Abwasserleitungen in den Zonen II und III sind alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu überprüfen. Undichte Leitungen sind zu ersetzen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11:

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Art. 12:

Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 13:

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Kant. Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Kappel festgesetzt

am: .....**17. Juni 1985**.....

Der Präsident:

Der Schreiber:



*J. Meyer*

*A. F. H. S.*

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. vom

.....**291**.....

.....**13. Feb. 1986**.....

6. Juni 1985